V GLEB 08/18 PA 50424/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 23.4.2018 auf Genehmigung der Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten gemäß Art 5 Abs 3 lit d iVm Art 34 Abs 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit d iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 beantragte Ausnahme von der Verpflichtung Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für Sekundärregelleistung die innerhalb des geographischen Gebiets der Übertragungsnetzbetreiber Österreichs und Deutschlands beschafft wurde, zu gestatten. Der Antrag (Beilage./1 zum Bescheid) bildet einen integralen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 5 Abs 3 lit d iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 („**GLEB**") kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber („**ÜNB**") eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen.

Eine solche Ausnahme kann nur genehmigt werden, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Art 32 Abs 2 lit b GLEB auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Beantragung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB ist gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit d GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Der Vorschlag für die beantragte Ausnahme bedarf gemäß Art 5 Abs 3 lit d GLEB der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region.

II.2 Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 23.4.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 22.5.2018, hat Austrian Power Grid AG („**APG**") die Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art 5 Abs 3 lit d iVm Art 34 Abs 1 GLEB Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets der deutschen und österreichischen ÜNB zu gestatten, beantragt.

Ein gleichlautender Antrag wurde von den deutschen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH) bei der zuständigen deutschen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat diesen Antrag am 21.6.2018 erhalten, sodass die Frist zur Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörden über den gegenständlichen Antrag gemäß Art 5 Abs 6 GLEB bis zum 21.12.2018 läuft.

Ebenfalls mit Schreiben vom 23.4.2018, hat APG gemeinsam mit den übrigen betroffenen ÜNB einen Antrag gemäß Art 5 Abs 3 lit b und lit o iVm Art 33 Abs 1 GLEB und

Art 58 Abs 3 GLEB auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung eingereicht. Dieser Antrag ist Gegenstand des Verfahrens bei der Regulierungsbehörde zu GZ V GLEB 03/18 und wurde mit Bescheid vom 20.12.2018 genehmigt. Der gegenständliche Antrag zielt auf Genehmigung der Ausnahme gemäß Art 34 Abs 1 GLEB für das geographische Gebiet, in denen die eben erwähnten und genehmigten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregeleistung anwendbar sind, ab.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und haben sich am 17.12.2018 geeinigt den von den betreffenden ÜNB eingereichten abgeänderten Antrag auf Genehmigung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB zu genehmigen.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 ElWOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den gegenständlichen Antrag zur Gewährung einer Ausnahme gemäß Art 34 Abs 1 GLEB vom 12.3.2018 bis 15.4.2018 mit den Marktteilnehmern konsultiert.

Sekundärregelleistung wird in den Regelblöcken Österreich und Deutschland von den betroffenen ÜNB gemeinsam beschafft (Bescheid der Regulierungsbehörde vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18). Mit verfahrensgegenständlichem Antrag wird eine Ausnahme für die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Weitergabe der Verpflichtung zur Bereitstellung von Sekundärregelleistung im geografischen Gebiet der betroffenen österreichischen und deutschen ÜNB beantragt.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 5 Abs 3 lit d iVm Art 34 Abs 1 GLEB können die betroffenen ÜNB eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Voraussetzung einer Genehmigung

nach Art 34 Abs 1 GLEB ist, dass die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Art 32 Abs 2 lit b GLEB auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

Gemäß Artikel 2 der mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18 genehmigten gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung wird bestimmt, dass die Ausschreibung und Vergabe kalendertäglich durchgeführt wird und für jeden Kalendertag sechs jeweils vierstündige Produktzeitscheiben ausgeschrieben werden.

Die Vertragslaufzeiten iSd Art 32 Abs 2 lit b GLEB betragen sohin jedenfalls weniger als eine Woche. Der gegenständliche Antrag ist somit genehmigungsfähig.

Der Zeitraum der Umsetzung der gegenständlichen Ausnahme gemäß Art 5 Abs 5 GLEB ergibt sich aus der Umsetzung der mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 20.12.2018 zu GZ V GLEB 03/18 genehmigten gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung. Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB ist im ersten Punkt der Vorbemerkungen des Vorschlags enthalten.

Auf Basis des oben Ausgeführten ist die von der Antragstellerin beantragte Ausnahme von der Verpflichtung Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Sekundärregelleistung zu gestatten, zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt EUR 36,10 gemäß § 3 Abs 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.12.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage./1 Antrag auf Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung nach Artikel 5 Abs. 3 lit. d und Artikel 34 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

per E-Mail: office@vuen.at